

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau
in Mahlum, 31167 Bockenem**

Der Kirchenvorstand St. Jakobus im Ambergau hat in seiner Sitzung vom 15.5.2025 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber

- | | |
|--|----------------|
| a) je Reihengrabstelle (auch wenn nur mit Urne belegt) | 1.000,- |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | 500,- |

- Werden nebeneinander liegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenumnenstellen.
- Reihengräber können nicht mit zusätzlichen Urnen belegt und nicht verlängert werden.

2. für Wahlgräber

- | | |
|--|----------------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes (auch wenn nur mit Urnen belegt) | 1.250,- |
|--|----------------|

- Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasengräber / Rasenumnenstellen

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) je Reihenasengrabstelle | 1.800,- |
| je Reihenasenumnenstelle | 1.800,- |
| b) je Wahlrasengrabstelle | 1.800,- |
| je Wahlrasenumnenstelle | 1.800,- |

- Es gibt keine anonymen Gräber auf unserem Friedhof. Auf den Rasengräbern, bzw. Rasenumnenstellen sind Grabplatte bzw. Grabmale mit einer umlaufenden ebenerdigen 10 cm breiten Mähkante aufzustellen (s. Friedhofsordnung).

- Reihenasengräber und Reihenasenumnenstellen können nicht mit zusätzlichen Urnen belegt und nicht verlängert werden.

Zu 3b):

- Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Wahlgrab- oder Wahlurnengrabstelle

500,-

Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 5 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|---|-------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 50,- |
| b) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 50,- |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes richten sich nach den Preisen des vom Betreiber des Friedhofes beauftragten Unternehmers.
2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs
einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung
(nur wenn keine Beisetzung auf dem Friedhof stattfindet) **€ 150,00**

III. Verwaltungsgebühren

1. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(zahlbar bei Genehmigung)
 - a) Gestattung der Verlegung einer Grabplatte **inkl.**
 - b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals **inkl.**
2. für sonstige Verwaltungsleistungen
Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden **€ 150,00**
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)

IV. Sonstige Gebühren

1. für das Abräumen von Grabmalen tatsächlich entstehende
Kosten einschl. MWSt.
2. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des
Nutzungsrechts pro Jahr **€ 50,-**

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

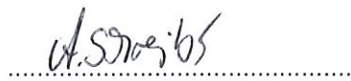
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Volkersheim, den 15.5.2025

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau
Kirchenvorstand


Pfarrer/in




Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Mahlum gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.


Bockenheim, den 20.08.25

Stadt Bockenheim
Der Bürgermeister
in Vertretung
(Ober-)Bürgermeister



.....
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 22. SEP. 2025



Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A. 
Schlepp